



19. Wahlperiode

Drucksache **19/6283**

HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2018

Eilausfertigung

**Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**



HESSISCHER LANDTAG

PL
CS(A)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

Nach aktuellen Studien und Auswertung statistischer Daten ist Hessen bei dem Betreuungsschlüssel, dem quantitativen und qualitativen Ausbau nur im Mittelfeld der Bundesländer zu finden. Da Kinder von Beginn an die besten Chancen erhalten müssen, sind Veränderungen notwendig.

Bildung und Erziehung obliegen in erster Linie den Eltern. Immer mehr Kinder werden im Rahmen der Kindertagespflege oder in Kindertagesstätten betreut. Gerade im vorschulischen Bereich werden immer Aufgaben von den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen unseres Landes übernommen. Sie sind auch als Orte sekundärer Sozialisation unerlässlich. Deshalb ist es notwendig, dass in die Kindertagesstätten zuvörderst den Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen wird. Diese sollen den optimalen Ort der beziehungsreichen Betreuung und frühkindlichen Bildung darstellen. Dort wird der Grundstein dafür gelegt, dass Kinder zu selbstbestimmten Menschen heranwachsen, die ihre Vernunft gebrauchen und verantwortungsvoll handeln. Mit diesen Zielsetzungen im Blick soll jedes Kind entsprechend seiner Begabungen und Fähigkeiten gefördert und in seiner Begleitung unterstützt werden.

Betreuung und frühkindliche Bildung müssen sich auf das jeweilige Kind einstellen und dieses mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellen. Unstreitig ist, dass Kinder – egal welchen Alters – aus eigenem Antrieb spielen und dabei lernen, denn sie sind von Natur aus neugierig und möchten die Welt entdecken. Gerade bei Kleinkindern gilt, dass sie individuell lernen, jedes Kind nach seinem Tempo, Interesse und seinen Fähigkeiten. Deshalb sollen Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Kinder zugänglich sein, ungleich von sozialer, kultureller oder ethischer Herkunft. Hierfür müssen die Rahmenbedingungen stimmen und es müssen bedarfsgerechte Plätze sowohl im U3 als auch im Ü3-Bereich zur Verfügung stehen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen durch die Veränderung des Fachkraftfaktors, die Anerkennung von mittelbarer pädagogischer Arbeit und der Leitungstätigkeiten verbessert. Zudem soll zukünftig auch die vierte Stufe des Betreuungsmittelwertes finanziell berücksichtigt werden. Durch die Maßnahmen kann die Fachkraft-Kind-Relation so gestaltet werden, dass sich die pädagogischen Fachkräfte verstärkt dem einzelnen Kind zuwenden können.

Darüber hinaus wird durch die Erhöhung der Qualitätspauschale und die Möglichkeiten zur Teilnahme am Qualifizierten Schulvorbereitungsjahr gewährleistet, dass die Kinder die besten Startchancen erhalten und der Übergang zwischen Kindertageseinrichtung und Schule optimal gestaltet werden kann.

Zudem wird die Aufgabe des Landes hervorgehoben, sich für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen einzusetzen. Dies trägt auch maß-

bildungs- und sozialpolitische Maßnahme zu verstehen.

Die zusätzliche Kostentragungspflicht des Landes ergibt sich aus dem Konnexitätsprinzip und soll sicherstellen, dass in Hessen flächendeckend Kinderbetreuung auf hohem Niveau realisiert wird.

C. Befristung

Das Gesetz wird bis Ende 2028 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Nach vollständigem Inkrafttreten aller Stufen im Jahr 2024 werden sich finanzielle Mehraufwendungen von ca. 765 Millionen Euro pro Jahr ergeben.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 33“ eine neue Angabe „§ 33a Kinderbetreuungs- und -bildungsbericht“ hinzugefügt.
2. § 25c wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind
1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,22 ab 2024,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,08 ab 2024 und
3. ab dem Schuleintritt 0,065 ab 2024.“
 - ab) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Zuzüglich zum personellen Mindestbedarf soll die mittelbare pädagogische Arbeit mit einem 10%igen Aufschlag bis 2023 berücksichtigt werden. ⁷Die durch die Erhöhung des Fachkraftfaktors, die Veränderung des Betreuungsmittelwertes und die Anrechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit entstehenden Kosten werden vom Land Hessen übernommen.“
 - b) Nach Abs.4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„Die Kosten, die eine Freistellung von Fachkräften für die Wahrnehmung von Leitungstätigkeiten nach sich ziehen, werden vom Land Hessen bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Fachkraft erstattet. Für Kindertageseinrichtungen bis 3 Gruppen steht maximal eine halbe Stelle zur Verfügung. Ausnahmen bedürfen einer fachlichen Begründung und sind vom zuständigen Ministerium zu gewähren. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“
3. In § 25d Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴In Gruppen gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 dürfen höchstens zwei Kinder und gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 höchstens drei Kinder mit Behinderung betreut werden. ⁵Ausnahmen können auf Antrag bei Bereitstellung zusätzlicher personeller fachspezifischer Ressourcen und unter Darlegung eines pädagogischen Konzepts zugelassen werden.“
4. In § 30 wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

„Das Land trägt im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung zu einem bedarfsdeckenden Angebot an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bei.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) als neue Ziffer 1 d) wird eingefügt:

„d) mehr als 45 Stunden 5.160 Euro,“

bb) als neue Ziffer 2 a) dd) wird eingefügt:

„dd) mehr als 45 Stunden 760 Euro,“

cc) als neue Ziffer 2 b) dd) wird eingefügt:

„dd) mehr als 45 Stunden 1.130 Euro,“

dd) als neue Ziffer 3 a) dd) wird eingefügt:

„dd) mehr als 45 Stunden 630 Euro,“

ee) nach Ziffer 3 b) cc) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt

ff) als neue Ziffer 3 b) dd) wird eingefügt:

„dd) mehr als 45 Stunden 975 Euro.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „100“ durch „300“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Dabei ist zu gewährleisten, dass maximal 80 Prozent für Personalkosten verwandt und mindestens 20 Prozent der finanziellen Mittel für direkte Bildungsmaßnahmen verwandt werden. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den neuen Sätzen 4 und 5.

c) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„Für Tageseinrichtungen, die ein qualifiziertes Schulvorbereitungsjahr anbieten, werden jährlich zusätzlich 500 EUR pro teilnehmendes Kind durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

d) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden zu neuen Abs. 5 bis 8.

e) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt

bb) In Ziffer 3 wird nach dem Wort „Stunden“ das Wort „und“ angefügt.

cc) Als neue Ziffer 4 wird eingefügt:

„4. 2.640 Euro bei mehr als 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.“

6. § 32a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) als neue Nr. 1. d) wird angefügt:
 - „d) mehr als 45 Stunden bis zu 3.600 Euro,
- b) als neue Nr. 2. d) wird angefügt:
 - „d) mehr als 45 Stunden bis zu 250 Euro,“
- c) in der Nr. 3 c) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt
- d) als neue Nr. 3 d) wird angefügt:
 - „d) mehr als 45 Stunden bis zu 220 Euro.“

7. Nach § 33 wird ein neuer § 33a eingefügt:

„§ 33a
Kinderbetreuungs- und -bildungsbericht

Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium legt dem Landtag alle zwei Jahre beginnend mit dem 31. Januar 2020 einen Kinderbetreuungs- und -bildungsbericht vor, der unter anderem Angaben über

1. die Anzahl und den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und der Kindertagespflege
 2. die unterschiedlichen Betreuungszeiten
 3. die Veränderungen hinsichtlich des Fachkraftfaktor und des Fachkraft-Kind-Schlüssel
 4. die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplan sowie der qualifizierten Schulvorbereitung
- enthält.“

8. In § 63 Satz 2 wird die Zahl „2018“ durch „2028“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 2.

- a) Durch sukzessive Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels soll Raum für die Verbesserung der individuellen Betreuung und Förderung der Kinder geschaffen werden. Die pädagogischen Fachkräfte erhalten somit die Möglichkeit, sich stärker auf das einzelne Kind zu konzentrieren und dadurch die Bedürfnisse, Fähigkeiten, Entwicklungsschritte aber auch Problemlagen oder Herausforderungen wahrzunehmen, zu erfüllen und zu begleiten. Aufgrund des derzeitigen Mangels an Fachkräften und den damit verbundenen Veränderungen sowie finanziellen Auswirkungen ist eine Realisierung bis 2024 anzustreben.

Das Aufgabenspektrum der pädagogischen Fachkräfte hat sich weiterentwickelt und dementsprechend nehmen die mittelbaren pädagogischen Arbeiten zu. Der Erfüllung dieser Aufgaben muss ein gesondertes Zeitkontingent zugewiesen werden. In einem ersten Schritt soll bis 2023 diese Arbeit mit 10% anerkannt werden, wenngleich langfristig 15% erstrebenswert sind.

- b) Die Freistellung von Fachkräften zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben muss gefördert und dementsprechend auch finanziell ausgeglichen werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Betreuungsverhältnis im gleichen

Rahmen aufrechtgehalten wird und die finanziellen Mittel dementsprechend verwendet werden.

Aufgrund der Unterschiedlichkeiten der Aufgaben in den einzelnen Kindertagesstätten werden Abstufungen bei dem Umfang der Kostenübernahme vorgenommen. Träger sind weiterhin angehalten, Leitungskräfte in ihrer Arbeit darüber hinaus zu unterstützen. Die Hinzuziehung von Verwaltungskräften oder Hauswirtschaftskräften zur Bewältigung der organisatorischen (ausdrücklich nicht pädagogischen und betreuungsrelevanten) Arbeiten soll ebenfalls ermöglicht werden.

Zu Nr. 3.

Die Betreuung und Förderung von Kindern mit besonderen Förderbedarfen soll in den Kindertagesstätten gefördert werden. Jedoch bedarf es dazu der räumlichen, sächlichen und vor allem auch personellen Ressourcen. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams gilt es dahingehend zu stärken.

Es muss gewährleistet sein, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen werden kann und die Fachkraft-Kind-Relation die besonderen Bedarfe berücksichtigt. Die Anzahl der Kinder in einer Gruppe ist dementsprechend zu berücksichtigen.

Zu Nr. 4.

Der bedarfsgerecht quantitative Ausbau von Kindertagesstättenplätzen stellt eine besondere Herausforderung dar. Dementsprechend soll das Land Hessen aktiv auf den Ausbau hinwirken.

Zu Nr. 5.

- a) a) aa), bb), cc), dd), ff) sowie und f) cc) Die Finanzierung der vierten Stufe der wöchentlichen Betreuungszeit ist notwendig, da diese Auswirkungen auf den Personalmindestbedarf haben und diese auch finanziell anerkannt werden müssen. Die Höhe orientiert sich an den Differenzen zwischen den bisher finanzierten Stufen. Deshalb sind in Paragraph 32 Abs. 2 und im neuen Abs. 6 jeweils die zu übernehmenden Kosten aufzuführen.

Die Änderungen in a) ee), d), f) aa) und bb) sind redaktioneller Art.

- b) Der Bildungs- und Erziehungsplan ist für die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten zentral. Neben der dringenden Notwendigkeit, diesen weiterzuentwickeln und an die aktuellen Herausforderungen anzupassen ist es notwendig, die Mittel der Qualitätspauschale für die Einrichtungen zu erhöhen.
- c) Der Übergang zwischen Kindertagesstätten und Grundschule stellt eine besondere Herausforderung für die Kinder dar. Eine optimale Vorbereitung, die die Förderung der sprachlichen Bildung und Entwicklung, der kognitiven, motorischen aber auch sozial-emotionalen Kompetenzen, die für den Schuleintritt unerlässlich sind, ist unabdingbar. Neben der alltagsintegrierten Sprachförderung sollen deswegen die Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Grundschule in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund bietet die qualifizierte Schulvorbereitung als Schulvorbereitungsjahr (QSV), die bereits im Modellversuch an über 30 Standorten realisiert und in einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation als positiv bewertet wurde, die Möglichkeit, dass die Bereiche nicht nebeneinander stehen, sondern dass alle Bildungsbereiche die verschiedensten Kompetenzen des Kindes stärken können.

Die Kindertagesstätten und Schulen sollen sich bedarfsgerecht und freiwillig an dem Angebot der Qualifizierten Schulvorbereitung beteiligen. Ferner sollen die bisherigen unterschiedlichen Schulvorbereitungsangebote einfließen können, so dass eine Flexibilität in der Aus-

gestaltung auch unter der Anerkennung von regionalen und konzeptionellen Besonderheiten.

Die Rahmenbedingungen werden durch das Hessische Sozialministerium in enger Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium durch eine Rechtsverordnung festgelegt, so dass auch sichergestellt wird, dass neben den pädagogischen Fachkräften auch Lehrkräfte in den Einrichtungen eingesetzt werden.

Zu Nr. 6.

Es gilt die Begründung von Nr. 5 a) aa), bb), cc), dd), ff) sowie und f) cc).

Zu Nr. 7.

Der Kinderbetreuungs- und -bildungsbericht gibt die Möglichkeit, den quantitativen und auch qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung und der frühkindlichen Bildung in Hessen zu erfassen und fortzuschreiben. Er dient zudem als Grundlage für die wissenschaftliche Forschung und die Weiterentwicklung sowie Verbesserung der Kinderbetreuung.

Zu Nr. 8.

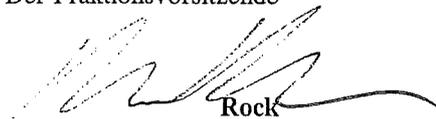
Das Gesetz wird weiter befristet um 10 Jahre bis zum Ende des Jahres 2028.

Zu Art. 2.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 17. April 2018

Der Fraktionsvorsitzende



Rock